

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 23.09.2026)

1. Verantwortliche/r

Stadt Coesfeld – Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzen und Controlling
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1157 / -1657
Fax: 02541 939-7518

E-Mail: vergabestelle@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Coesfeld
Datenschutzbeauftragte
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 18-1406
E-Mail: datenschutz@kreis-coesfeld.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Durchführung eines Vergabeverfahrens.

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW und § 75a Gemeindeordnung NRW (bei nationalen Verfahren) bzw. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (bei europaweiten Vergabeverfahren).

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach Wegfall des Verarbeitungszecks unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

6. Bereitstellung der Daten

Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Empfänger von personenbezogenen Daten

Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der v. g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.

Intern werden die Daten an Mitarbeiter/innen der ausschreibenden Beschaffungsstelle in den Fachabteilungen weitergegeben. Des Weiteren werden die Daten an die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Coesfeld zur Durchführung des formalen Vergabeverfahrens weitergegeben. Sofern ein fachlicher/juristischer Berater beauftragt wurde, werden Ihre Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens ebenfalls an diesen weitergegeben.

Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Bei nationalen Vergabeverfahren:

Bei nationalen Vergabeverfahren gelten die Regelungen des § 75a GO NRW. Eine Bekanntgabe von Daten erfolgt in Anlehnung an die bis zum 31.12.2025 bestehenden Regelungen der UVgO und VOB/A.

Bei europaweiten Vergabeverfahren:

Nach § 134 GWB bzw. § 19 Abs. 1-3 VOB/A-EU sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 39 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 18 Abs. 3, 4 VOB/A-EU wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.

8. Dauer der Speicherung

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 71 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich 5 Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.

9. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW.

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerbenden/Bietenden betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbenden/Bietenden zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bietenden ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).

Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW,
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist.

Im Rahmen von europaweiten Vergabeverfahren ist die Datenerhebung Dritter außerdem in den Fällen des § 36 VgV (Unterauftragsvergabe), §§ 42 ff. VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt.